

II- 7196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/138-1/92

1010 Wien, den 4. September 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

3315/AB

Klappe

Durchwahl

1992 -09- 08

zu 3362/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Selbstbehalt in der Krankenversicherung (Nr. 3362/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wie den anfragenden Abgeordneten sicherlich bekannt ist, kennt auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz eine Kostenbeteiligung des/der Versicherten etwa in Form der Rezeptgebühr, bei der Gewährung von Anstaltspflege für Angehörige in den ersten vier Wochen, bei der Zurverfügungstellung von Heilbehelfen oder der Gewährung von Zuschüssen zu Hilfsmitteln.

An eine darüber hinausgehende generelle Kostenbeteiligung im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird derzeit nicht gedacht.

Bei den angeführten Kostenbeteiligungen wird auf die soziale Schutzbedürftigkeit der Versicherten etwa durch die Möglichkeit der Befreiung von der Rezeptgebühr oder des Entfalles der Kostenbeteiligung bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln Bedacht genommen.

- 2 -

Zu Frage 3:

Die Kostenbeteiligung der Versicherten in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers grundsätzlich erforderlich. Es darf nicht übersehen werden, daß in dieser Versicherungsart eine andere Risikenverteilung anzutreffen ist, als beispielsweise im Bereich der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Dies findet seinen Grund hauptsächlich im vergleichsweise höheren Durchschnittsalter der Versicherten nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, welches naturgemäß eine erhöhte Inanspruchnahme der Leistungen der Krankenversicherung zur Folge hat.

Dies gilt im Prinzip auch für die Kostenbeteiligung in der Bauern-Krankenversicherung.

Die im Jahre 1965 geschaffene Bauern-Krankenversicherung hat daher in gleicher Weise wie die Krankenversicherung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft eine Beteiligung der Versicherten an den Kosten der Krankenbehandlung vorgesehen. Eine derartige Maßnahme war notwendig, um in Anbetracht der besonders ungünstigen Risikenverteilung die Leistungsfähigkeit auch dieser Krankenversicherung sicherzustellen. Dies auch in besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß der Bund zur Bauern-Krankenversicherung als einzige gesetzliche Krankenversicherung einen Beitrag leistet, und zwar in gleicher Höhe wie die eingezahlten Beiträge der Versicherten. Letztlich war diese Kostenbeteiligung, wie den Erläuterungen zur Stammfassung des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes zu entnehmen ist, für die Festsetzung der Beitragshöhe mitbestimmend.

- 3 -

Diese grundsätzliche Aussage hat auch für die heutige Finanzsituation der gewerblichen und bäuerlichen Krankenversicherung unveränderte Geltung.

Wenn daher Anregungen gemacht werden, die darauf abzielen, die geltenden Vorschriften über die Kostenbeteiligung zu mildern oder gar zu beseitigen, so werden hiervon in entscheidender Weise auch Fragen der Finanzierung berührt, wobei in der Bauern-Krankenversicherung auch der Bund im Hinblick auf seinen finanzielle Beteiligung betroffen ist.

Im übrigen wird auch bei der Kostenbeteiligung in der Krankenversicherung nach dem GSVG und BSVG normiert, daß in sozial besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Einhebung der Kostenbeteiligung abzusehen ist bzw. abgesehen werden kann.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several stylized, slanted letters, likely representing the name of the Federal Minister.

BEILAGE**Anfrage:**

1. Treten Sie für die Einführung eines Selbstbehaltes für die ASVG-Krankenversicherten ein?
2. Wenn nein, teilen Sie die Ansicht von LR Rauscher, daß eine solche Maßnahme die sozial Schwachen und Pensionisten besonders hart trifft?
3. Wenn ja, werden Sie in den nächsten Novellen zum BSVG und GSVG einen Entfall des Selbstbehaltes vorschlagen? Wenn nein, warum sind Sie der Meinung, daß den nach diesen Sozialversicherungsgesetzen versicherten Menschen ein Selbstbehalt zugemutet werden kann?